

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Sand/Entau ist die Herstellung der Überlaufstrecke Sand/Irlbach.

Während der geplanten Zeit des Neubaus von 10 Monaten zwischen Herbst 2026 und Herbst 2027 soll für eine Dauer von 100 Tagen eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden.

Die Überlaufstrecke Sand/Irlbach dient dem Zweck der kontrollierten und langsamen Flutung des Rückhalteraumes im Falle eines Hochwassers $HW_{50,Do}$. Sie befindet sich nordöstlich der Ortschaft Sand unter dem Brückenbauwerk S12 (alt). Die Baumaßnahme sieht vor, dass die Überlaufstrecke unter der bestehenden Brücke errichtet und der temporäre Hochwasserschutz zurückgebaut wird.

Bei der Bauausführung wird nach Herstellung des Rammplanums die noch ausstehenden Spundbohlen eingebracht, die zur vollständigen Umschließung der Tosmulde dienen. Danach erfolgt der Aushub für die Betonarbeiten an den Streifenfundamenten und der Sohlplatte. Ebenso werden die für die Bauwasserhaltung notwendigen Pumpsümpfe hergestellt. Wenn die Betonarbeiten fertiggestellt sind, wird sodann die Filterschicht und der Steinwurf in der Tosmulde hergestellt. Anschließend wird die Bauwasserhaltung zurückgebaut bzw. eingestellt und die Ausführung der verbleibenden Arbeiten abgeschlossen. Die Baugrube weist eine Fläche von ca. 1326,5 m² auf und wird dicht ausgeführt.

Für die Wasserhaltung wird ein maximaler Grundwasserspiegel von 315,71 m über NN angesetzt. Die tiefste Aushubkote in der Baugrube beläuft sich auf 314,40 m über NN.

In der Baugrube ist eine offene Wasserhaltung geplant. Das Grundwasser soll bis auf eine Höhe von 313,60 m über NN abgesenkt werden. Für die Wasserhaltung zum Neubau der Überlaufstrecke werden maximal zehn Pumpen mit einer maximalen Entnahmemenge von 15 m³/h pro Pumpe eingesetzt; für die Abdeckung der singulären Ereignisse wird bei der Berechnung eine Wassermenge von 150+10 m³/h angesetzt. Für die Förderung des anfallenden Wassers im abgesperrten Entwässerungsgraben wird eine Pumpe mit einer maximalen Entnahmemenge von 15 m³/h eingesetzt. Das Wasser aus den Baugruben soll nach der Reinigung in einem zwischengeschalteten Absetzbecken in den bestehenden Entwässerungsgraben und folglich in den Lohgraben eingeleitet werden.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Baumaßnahme befindet sich in der Nähe folgender Schutzgebiete: das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-301), das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen

Straubing und Vilshofen“ (7142-471.01). Außerdem befindet sich im betroffenen Bereich das Bodendenkmal „Siedlung und Bestattungsplatz des Hochmittelalters“ (ca. 20 m betroffen) (D-2-7042-0144).

Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt gemäß den Antragsunterlagen 360.000 m³. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Gonder